

VERFAHRENSANWEISUNG

6.04.VA.0003 SICHERHEITS- UND UMWELTANWEISUNG FÜR FREMDFIRMEN

FREIGABE DATEN

Prozessverantwortlicher (PV):	Q, Lütgen
Autor:	QM, Faber
Prüfer:	QM, Rosemeyer
Gültig ab:	07.05.2020

INHALT

1	Ziel und Zweck.....	3
2	Allgemeines.....	3
3	UNTERNEHMENS SICHERHEIT CORPORATE SECURITY.....	4
3.1	AUSWEIS	4
3.2	Eigene Gegenstände	4
3.3	Datenschutz	4
3.4	Arbeitszeit	5
3.5	Einhaltung von Vorschriften	5
4	Arbeitsicherheit	6
4.1	Arbeitsschutzvorschriften	6
4.2	Unfälle/ medizinische Notfälle	6
4.3	Koordination der Arbeiten	6
4.4	Einrichtung der Arbeitsstelle/Baustelle	7
4.5	Werkseigene Einrichtungen	7
4.6	Umgang mit Gefahrstoffen	8
4.7	Alleinarbeit.....	8
4.8	Werksverkehr.....	8
4.9	Hinweisschilder	8
4.10	Berausende Mittel.....	8
4.11	Wesentliche Pflichten aus den deutschen Arbeitsschutzvorschriften:	8
4.12	Wichtige Ansprechpartner:.....	9
5	Umweltschutz	10
5.1	Abfallentsorgung.....	10
5.2	Wassergefährdende Stoffe	10
5.3	Abwasser.....	10

1 ZIEL UND ZWECK

Die Sicherheits- und Umwelthanweisung fasst wesentliche Regeln zusammen, die bei Arbeiten auf dem Betriebsgelände oder in bzw. an den Gebäuden von RME beachtet werden müssen. Sie sind Bestandteil des Vertragswerks zu einem Werks- oder Dienstleistungsvertrag.

2 ALLGEMEINES

Diese Anweisung gilt für Fremdfirmen und deren Beschäftigte sowie für dessen Unterauftragnehmer und deren Beschäftigte. Im Folgenden werden diese kurz Auftragnehmer (AN) genannt.

Sie ist Bestandteil der Auftragsbedingungen des Auftraggebers (AG) Rheinmetall Electronics GmbH (RME).

Der AN ist verpflichtet, mit dem beigefügten Nachweisformular ([6.04.F.0001 Nachweis zur RME Sicherheits- und Umwelthanweisung](#)) folgendes zu bestätigen:

- Die Inhalte der Sicherheits- und Umwelthanweisung wurden von den verantwortlichen Mitarbeitern des AN zur Kenntnis genommen und an alle Mitarbeiter des AN und dessen Unterauftragnehmer, die bei RME tätig werden, vermittelt.
- Alle Mitarbeiter des AN und dessen Unterauftragnehmer müssen die Inhalte der Sicherheits- und Umwelthanweisung einhalten.
- Bei fehlendem Nachweis wird der Zutritt zum RME-Gelände vom Werkschutz verweigert.
- Den Anweisungen von dem RME Auftragsverantwortlichen, dem Werkschutz, dem Brandschutzbeauftragten und der Fachkraft für Arbeitssicherheit sind zwingend Folge zu leisten.
- Im Falle von Verstößen gegen diese Anweisung haben die Beauftragten von RME die Berechtigung die Weiterarbeit von Firmen oder einzelnen Mitarbeiter bis zur Behebung des Verstoßes zu untersagen oder diese vom RME-Firmengelände zu verweisen.
- Die Schäden, die durch Verstöße gegen die Sicherheits- und Umwelthanweisung entstehen, trägt der AN.
- Schadensfälle jeglicher Art (Personen- oder Sachschäden) sind unverzüglich dem Werkschutz zu melden.

3 UNTERNEHMENS SICHERHEIT | CORPORATE SECURITY

3.1 AUSWEIS

Halten Sie einen gültigen Personalausweis oder Reisepass bereit.

Betreten Sie das Betriebsgelände nur mit einem von RME ausgestellten und nicht übertragbaren Ausweis, mit dem Sie sich bei Betreten und Verlassen des RME-Geländes im Zutrittskontrollsystem an-/abmelden. Tragen Sie ihn sichtbar und geben ihn nach Beendigung Ihrer Tätigkeit unaufgefordert zurück. Einen Verlust melden Sie umgehend dem Werkschutz.

Tagesbesucher erhalten am Empfang einen Tagesausweis und müssen von einem Mitarbeiter der RME begleitet werden.

Betreten Sie das Betriebsgelände erst unmittelbar vor Arbeitsbeginn, gehen Sie auf direktem Weg zu Ihrer Arbeitsstelle und verlassen Sie das Gelände unmittelbar nach Arbeitsende.

Die Anweisungen des Sicherheitspersonals sind zu befolgen.

3.2 EIGENE GEGENSTÄNDE

Eigene Gegenstände, die Sie für Ihre Aufträge benötigen, müssen erkennbar mit dem Namen der Firma gekennzeichnet und gegen unbefugten Gebrauch gesichert sein. RME haftet bei Verlust oder Beschädigung nur, wenn die Gegenstände sicher verwahrt oder überwacht waren.

Die Lagerung von Material entlang der Zaunanlage ist nicht erlaubt.

Alle Geräte zur Datenaufzeichnung (Bild-, Ton- u. andere Daten) dürfen Sie nur mit Genehmigung der Unternehmenssicherheit auf das Werksgelände bringen, es sei denn, es gibt individuelle vertragliche Regelungen.

Sind Aufzeichnungen nötig, beantragen Sie bitte die notwendige Genehmigung über die betreuende Fachabteilung bei der Unternehmenssicherheit.

3.3 DATENSCHUTZ

Bewahren Sie über alle personenbezogenen und geschäftlichen Informationen von RME und deren Geschäftspartner, die Ihnen während der Tätigkeit bekannt werden, Dritten gegenüber Stillschweigen, auch nach Beendigung der Tätigkeit.

Werden auftragsbedingte Informationen und Aufzeichnungen außerhalb des Betriebsgeländes bearbeitet oder aufbewahrt, sind sie vor unbefugter Kenntnisnahme zu schützen. Sind hierzu besondere Maßnahmen mit der Unternehmenssicherheit abgestimmt, ist RME berechtigt, sich von der Einhaltung zu überzeugen.

Ist Ihr Auftrag beendet, geben Sie alle nicht weiter erforderlichen Aufzeichnungen an RME zurück bzw. bestätigen Sie schriftlich die ordnungsgemäße Vernichtung gemäß DIN 66399 (Vernichtung von Datenträgern). Auch über die Ergebnisse der von beiden Seiten erbrachten Leistungen bewahren Sie Stillschweigen gegenüber Dritten. Die Vorschriften und Regelungen des amtlichen Geheimschutzes sind hiervon unberührt.

3.4 ARBEITSZEIT

Beginn und Ende der Arbeitszeit sind möglichst an die Arbeitszeit der jeweiligen Betriebsstätte anzupassen.

Alle Arbeiten, die auf dem Betriebsgelände

- außerhalb der Regelarbeitszeit,
- an arbeitsfreien Tagen,
- an Sonnabenden oder
- an Sonn- und Feiertagen

durchgeführt werden sollen, melden Sie bitte bei der betreuenden Fachabteilung mindestens 2 Arbeitstage vorher an. Diese beantragt daraufhin eine Zutrittsgenehmigung, die von der Unternehmenssicherheit beschieden wird. Ausgenommen von dieser Regel sind Notreparaturen.

3.5 EINHALTUNG VON VORSCHRIFTEN

Auf dem Betriebsgelände gelten die Rechtsnormen zum Arbeitsschutz wie Unfallverhütungsvorschriften, Gefahrstoffverordnung, allgemein anerkannte Regeln der Technik und arbeitsmedizinische Regeln. In den Gebäuden gilt grundsätzlich ein allgemeines Rauchverbot.

Bevor Sie mit der Arbeit beginnen, stimmen Sie die Durchführung mit der betreuenden Fachabteilung ab.

Weisen Sie Ihre Beschäftigten ein in die Fluchtwege, Feuerlösch- und Notrufeinrichtungen und teilen Sie ihnen die Telefonnummer für Notrufe mit.

Fremdsprachige Beschäftigte sind besonders sorgfältig zu betreuen und wenn erforderlich in ihrer Muttersprache zu unterweisen.

Von ausländischen Staatsangehörigen, die nicht EU-Staatsangehörige sind, benötigen wir vor Arbeitsaufnahme eine gültige Arbeitserlaubnis.

Subunternehmer oder Beschäftigte aus „Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken“ (gemäß Staaten-Liste des BMWi) dürfen nur mit Zustimmung der betreuenden Fachabteilung/des Koordinators nach Abstimmung mit dem Sicherheitsbevollmächtigten eingesetzt werden.

4 ARBEITSSICHERHEIT

4.1 ARBEITSSCHUTZVORSCHRIFTEN

Bei allen Arbeiten müssen die Mitarbeiter der Auftragnehmer und der Unterauftragnehmer alle einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln beachten.

4.2 UNFÄLLE/ MEDIZINISCHE NOTFÄLLE

Tritt ein Unfall oder ein medizinischer Notfall ein, ist umgehend der Werkschutz von RME zu alarmieren.

RME Notrufnummer Tel. 0421/ 1080-1111

Der Werkschutz verfügt über umfangreiches Erste-Hilfe-Material, einen Betriebs sanitärer und alarmiert, wenn notwendig, die Feuerwehr und den Rettungsdienst.

4.3 KOORDINATION DER ARBEITEN

Erster Ansprechpartner für den Auftragnehmer ist der Auftragsverantwortliche des Auftraggebers. Mit dem Auftragsverantwortlichen sind alle Tätigkeiten abzustimmen und zu koordinieren, um gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, bei umfangreicheren Arbeiten zusätzlich zum Auftragsverantwortlichen einen Koordinator zu benennen. Der Koordinator übernimmt dann die Abstimmung und Koordination aller beteiligten bzw. gefährdeten Personen.

Führt der AN arbeiten durch, die unbeteiligte Personen gefährden können, dürfen die Arbeiten erst aufgenommen werden, wenn der Arbeitsort so abgesichert ist, dass keine weiteren Personen gefährdet werden können.

Gefährdungen, die für unbeteiligte bzw. nicht unterwiesene Personen auftreten können, sind dem Auftragsverantwortlichen aufzuzeigen, damit dieser ggf. weitere Maßnahmen veranlassen kann wie z.B. Einbindung des RME-Werkschutzes oder des RME-Arbeitsschutzes.

RME hat das Hausrecht und kann jeder Zeit die Arbeiten stoppen oder weitere Arbeitsschutzmaßnahmen einfordern, wenn nicht akzeptierbare Gefährdungen für unbeteiligte Personen bzw. für die Mitarbeiter des AN beobachtet werden.

Weiter ist der AG berechtigt alle erforderlichen Dokumente des AN einzusehen, um die Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu kontrollieren bzw. einzuhalten z.B. Gefährdungsbeurteilung, Sicherheitsdatenblätter von Gefahrstoffen, Nachweise über Schulungen und Unterweisungen gemäß der Unfallverhütungsvorschriften oder Gesetze.

Bestimmte Arbeiten sind erst nach Freigabe durch die zuständige Fachabteilung von RME erlaubt. Diese Arbeiten sind zwingend vor Aufnahme der Tätigkeiten dem Auftragsverantwortlichen bekannt zu geben, damit dieser die Freigabe bei der zuständigen Fachabteilung einholen kann. Arbeiten die eine derartige Freigabe benötigen sind:

- Schweiß-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten oder sonstige Arbeiten mit offener Flamme sowie der Umgang mit feuergefährlichen oder sonstigen gefährlichen Stoffen. Hierfür ist eine entsprechende Freigabe durch den Brandschutzbeauftragten erforderlich.
- Arbeiten in engen Räumen, Behältern, Gruben sowie Ver- und Entsorgungskanälen
- Arbeiten an Feuerlösch-, Melde- und Warnanlagen

- Arbeiten in Räumen, die mit automatischen Feuermelde- oder -löschanlagen geschützt sind
- Entfernen von Schutzvorrichtungen jeglicher Art
- Arbeiten an Behältern und Rohrleitungen
- Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen und in strahlen-, brand- und explosionsgefährdeten Bereichen
- Neuanschlüsse/Änderungen an der zentralen E-Versorgung sind ausschließlich nach Genehmigung durch die zuständige Fachstelle gestattet.
- Stromabschaltungen
- Verwendung von Gefahrstoffen und Benutzung von gefährlichen Anlagen z. B. Laser-, Röntgen- oder ähnliche Anlagen
- Erdarbeiten wie z. B. Ausheben von Baugruben und Schächten
- Arbeiten mit Kränen
- Arbeiten an automatisch gesteuerten Anlagen

4.4 EINRICHTUNG DER ARBEITSSTELLE/BAUSTELLE

Die Einrichtung der Arbeitsstelle/ Baustelle und die Festlegung der Verkehrswege zu und ggf. auf der Baustelle dürfen nur nach Abstimmung mit dem Auftragsverantwortlichen erfolgen, die sich mit der Unternehmenssicherheit abstimmen.

Die Einrichtung der Arbeitsstelle und Baustelle muss so gestaltet werden, dass keine Personen, auch unbeteiligt Personen, nicht gefährdet werden z.B. durch herabfallende Gegenstände.

Die Arbeitsstelle/ Baustelle muss auch bei Arbeitsunterbrechung gesichert sein.

Lager und Stapel sind so zu errichten, zu erhalten und abzutragen, dass keine Personen gefährdet werden z.B. durch herabfallende, umfallende oder ausfließende Gegenstände/Stoffe. Außerhalb von Gebäuden ist bei brennbaren Materialien ein Abstand von 5 m zum Gebäude einzuhalten.

Dacharbeiten: Dächer sind vor dem Betreten auf Tragfähigkeit bzw. Durchbruchgefahr zu überprüfen und dürfen nur nach Rücksprache mit dem Facility Management betreten werden.

Tiefbauarbeiten: Vor Beginn ist die Lage von Leitungen zur Ver- und Entsorgung beim Facility Management zu erfragen. Das Eintreiben von Pfählen und Eisenstangen in das Erdreich ist grundsätzlich nicht gestattet. Wo es für Verankerungen und dergleichen nicht zu umgehen ist, muss in jedem Einzelfall vorher die Genehmigung von RME eingeholt werden.

Durchbrüche in Wänden und Decken sind unverzüglich durch Brandschutzkissen oder Ähnliches zu sichern und nach Abschluss der Arbeiten vorschriftsmäßig zu schotten.

4.5 WERKSEIGENE EINRICHTUNGEN

Der Gebrauch von RME-eigenen Einrichtungen, Maschinen, Werkstoffen usw. ist nur mit Genehmigung des Auftragsverantwortlichen und nach Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung möglich.

Jedes Betreten von Räumen und Anlagen, das Führen oder Bedienen von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten der RME, soweit es nicht zur Erfüllung des Auftrages notwendig und genehmigt ist, ist untersagt.

4.6 UMGANG MIT GEFÄHRSTOFFEN

Der Einsatz von Gefahrstoffen ist nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen umzusetzen. Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen sind mit zu führen.

Gefahrstoffe dürfen nicht bei RME gelagert werden oder in die Kanalisation bzw. ins Erdreich gelangen. Sollte dies geschehen, ist unverzüglich der Werksschutz zu informieren.

4.7 ALLEINARBEIT

Alleinarbeit bei *gefährlichen* Arbeiten müssen vermieden werden. Wird hier im Not- oder Ausnahmefall eine Person allein tätig, so ist die Gefährdung vor Aufnahme der Tätigkeiten zu bewerten und gemäß den relevanten Unfallverhütungsvorschriften eine Überwachung der Person sicherzustellen. Die Maßnahme ist durch den Koordinator mit dem Unternehmensschutz abzustimmen.

4.8 WERKSVERKEHR

Für das Fahren und Parken (nur auf markierten Flächen) auf dem Betriebsgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.

Den Verkehrsregelungsmaßnahmen ist Folge zu leisten.

Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig entfernt werden.

Verkehrswege, Flucht- und Rettungswege, Sperr- und Wendeflächen, Notausgänge, Sicherheitseinrichtungen (wie Feuerlöscher, Notduschen usw.) und Zugänge zu elektrischen Anlagen dürfen nicht verstellt werden.

4.9 HINWEISSCHILDER

Verbots- und Gebotshinweise in unseren Betriebsstätten sind zwingend zu beachten.

4.10 BERAUSCHENDE MITTEL

Der Genuss von Alkohol und Drogen ist verboten. Zur Feststellung, dass dagegen verstoßen wird, genügt der begründete Verdacht. Die betreffende Person muss das Werksgelände unverzüglich verlassen. Ansprüche hieraus können gegen RME nicht geltend gemacht werden.

4.11 WESENTLICHE PFLICHTEN AUS DEN DEUTSCHEN ARBEITSSCHUTZVORSCHRIFTEN:

Im Folgenden wird an einige wesentliche Anforderungen aus den deutschen Arbeitsschutzvorschriften erinnert. Wie unter Punkt 4.1 festgehalten, sind die deutschen Arbeitsschutzgesetze und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften von allen AN einzuhalten.

- Gefährdungsbeurteilung durchführen.
- Betriebsanweisungen erstellen.
- Mitarbeiter unterweisen.
- Nur geeignete und für die jeweilige Tätigkeit geschulte Mitarbeiter einsetzen.
- Nur sichere, geprüfte und für die jeweilige Arbeit geeignete Arbeitsmittel verwenden.

4.12 WICHTIGE ANSPRECHPARTNER:

Sollten Sie fachspezifische Fragen haben, können Sie sich gerne an Ihren Auftragsverantwortlichen wenden oder direkt an unsere Beauftragten:

- Werkschutz: Uwe Gramann, -2600
- Brandschutzbeauftragte: Uwe Gramann, -2600
- Fachkraft für Arbeitssicherheit: Bastian Ziehn, -1489

5 UMWELTSCHUTZ

RME ist nach ISO 14001 im Umweltschutz zertifiziert. Wir legen an uns im Umweltschutz sehr strenge Maßstäbe und erwarten dies auch von unseren Vertragspartnern. Dazu gehört die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zum Abfallrecht, Gewässerschutz, Immissionschutz und Umweltrecht. Deshalb ist es erforderlich, dass Sie sich vor Aufnahme der Tätigkeiten auf unserem Gelände über die bei RME vorgeschriebenen Abläufe informieren. Halten Sie sich dabei bitte an die folgenden Verhaltensregeln:

5.1 ABFALLENTSORGUNG

Sie sind verpflichtet, alle Ihre Abfälle wie Verpackungen etc. unverzüglich, eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zu entsorgen.

Vor der Entsorgung von Sonderabfällen, wie z.B. Öl, Fett, överschmutzte Lappen, verunreinigter Bauschutt oder verunreinigte Bodenfliesen, wenden Sie sich an die Abteilung Facility Management.

5.2 WASSERGEFÄHRDENDE STOFFE

Lassen Sie keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Fette, Lösemittel usw.) in die Kanalisation gelangen. Informieren Sie umgehend den Werkschutz (Tel. 0421-1080 1111), wenn solche Stoffe durch Leckagen oder sonstige Unfälle auf dem Gelände oder in den Gebäuden austreten.

Treffen Sie Vorkehrungen bei der Anlieferung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Verwenden Sie nur geeignete Behälter und Transportmittel.

5.3 ABWASSER

Klären Sie bei Reinigungsarbeiten mit Ihrem Ansprechpartner oder dem Facility Management, wohin das entstehende Abwasser eingeleitet werden darf.